

27.01.98**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - FJ - FS - Wizu Punkt der 721. Sitzung des Bundesrates am 6. Februar 1998

**Entwurf eines Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler
Arbeitszeitregelungen****A**

**Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ) und
der Ausschuß für Familie und Senioren (FS)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

AS
und FS

1. Der Bundesrat begrüßt, daß der vorliegende Gesetzentwurf das Ziel verfolgt, neue Arbeitszeitmodelle zu fördern und somit zur Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen beiträgt.

Unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer soll mit dem Gesetzentwurf erreicht werden, daß Arbeitszeitkonten sozialrechtlich abgesichert und untragbare Rentenabschläge beim vorzeitigen Ausscheiden vor dem Erreichen der Altersgrenze vermieden werden. Auch scheint sich die Gefahr übermäßiger Belastungen der Sozialversicherungssysteme in Grenzen zu halten.

Der Erfolg der neuen Regelungen und die Akzeptanz durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hängt aber im wesentlichen auch von einer stringenten Insolvenzversicherung ab. Hierin liegt jedoch die deutliche Schwäche des Entwurfs:

Ausgeliefert am 27. JAN. 1998

(noch Ziffer 1)

- Den Schritten zur Sicherung der Wertguthaben mangelt es an einer präzisen Definition von Insolvenzversicherung (§ 7a Abs. 1).

Die Vorkehrungen, die die Vertragsparteien zu treffen haben, bleiben zu vage. Die Regelungen des Entwurfs machen keine Aussage darüber, was passiert, wenn eben keine Vorkehrungen getroffen oder solche Vereinbarungen nicht in dem gebotenen Umfang getroffen werden.

- Ferner bestehen erhebliche Bedenken gegenüber § 7a Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs, d.h. die vorgesehene Einschränkung des Insolvenzschutzes, die eine Sicherungsbedürftigkeit des Wertguthabens erst dann begründet, wenn es den Betrag in Höhe des Dreifachen der monatlichen Bezugsgröße bzw. einen Ausgleichszeitraum von 27 Kalendermonaten nach der ersten Gutschrift überschritten hat.

Daher sollte § 7a Abs. 1 als zwingende Regelung ausgestaltet und die folgenden Ausnahmeregelungen gestrichen werden.

Die Festschreibung einer solchen Insolvenzpflicht dient letztlich dazu, Mißbrauchsfälle zu verringern bzw. gar nicht eintreten zu lassen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im weiteren Verfahren die aufgezeigten Schwachstellen des Gesetzentwurfs zu ändern, um den berechtigten Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besser gerecht zu werden.

FJ

2. Der Gesetzentwurf ordnet und flankiert flexible Arbeitszeitregelungen durch sozialrechtliche Absicherungen.

Der Bundesrat sieht erneut Anlaß, im geltenden Recht auf frauenpolitisch nicht befriedigende Regelungen hinzuweisen:

- Bestehende Teilzeitarbeitsverhältnisse, die zu mehr als 90 % von Frauen ausgefüllt werden, profitieren von diesen Begünstigungen nicht, weil nur bestehende Vollzeitbeschäftigung begünstigt wird. Frauen werden daher mittelbar diskriminiert.

(noch Ziffer 2)

- Diese Geburtsfehler des Altersteilzeitgesetzes wurden bei seiner Konzeption frauenpolitisch (noch) nicht wirksam, weil die (abschlagsfreie) vorgezogene Altersrente für Frauen noch nicht eingeschränkt worden war. Die meisten Frauen konnten auf diese zurückgreifen und standen sich damit nicht schlechter. Inzwischen ist die vorgezogene Altersrente für Frauen befristet. Relevant wird diese Kritik nun vor allem durch die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Ausdehnung der Fristen im Altersteilzeitgesetz für eine förderfähige Arbeitszeitermäßigung.
- Auch die geforderte Öffnung für eine freiwillige Aufstockung von Rentenversicherungsbeiträgen entsprechend einem fiktiven Vollzeitarbeitsverhältnis steht noch aus.
- Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, auch für den Bereich des Öffentlichen Dienstes entsprechende Regelungen zu initiieren.

B

3. Der **Wirtschaftsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Einwendungen nicht zu erheben.